

Starter-Kit für Elternausschüsse

Handreichung: Die wichtigsten Informationen zusammengefasst

Stand 03.10.2024 - Version 2.0

Inhaltsverzeichnis

Elternversammlung	2
Wahl des Elternausschusses (EA) nach dem Kita-Gesetz	2
Elternausschuss	3
Kita-Beirat	4
Kreiselternausschuss / Stadtelternausschuss	6
Weiterführende Informationen	7



Historie

Datum	Änderungen	Autor
31.12.2023	Initiale Fassung	Gordon Amuser (KEA DÜW)
03.10.2024	Allgemeine Überarbeitung & Layout	Jan Bastgen (StEA TR)



Elternversammlung

Die Elternversammlung (EV) ist das höchste beschlussfassende Gremium der Elternarbeit. Sie muss gruppenübergreifend durchgeführt werden. Zur EV inkl. EA-Wahl, die bis Ende Oktober stattgefunden haben muss, muss 2 Wochen vorher vom Träger eingeladen werden. Die EV kann generell von 20 v. H. der Elternteile, vom Träger oder vom EA einberufen werden.

Hauptbestandteile der Elternversammlung

- Umfassender Bericht seitens des Trägers und Elternausschusses z.B.
 Jahres Vor- und Rückblick, zu allgemeinen Sachständen und Entwicklungen der Einrichtung
- Erörterung von grundsätzlichen Fragen (gruppenübergreifende Themen von besonderer Bedeutung z.B. Öffnungszeiten, Bedarfsplanung, pädagogisches Konzept)
- Wahl des neuen Elternausschusses

Wahl des Elternausschusses (EA) nach dem Kita-Gesetz

Wahl des EA

Zu Beginn erfolgt eine kurze Vorstellung der Aufgaben des EAs, der Wahlvorschriften und der Anzahl der zu wählenden Mitglieder durch die Kita-Leitung.

Größe des EAs

Je angefangene zehn Betreuungsplätze gemäß der Betriebserlaubnis ein Mitglied. Es sollen jedoch mindestens drei sein.

Wahlgrundsätze

- Wahlberechtigt sind alle anwesenden Eltern.
- Jedes Elternteil hat unabhängig von der Kinderzahl in der Kita eine Stimme.
- Ist nur ein Elternteil anwesend, stehen diesem zwei Stimmen zu.
- Nicht anwesende Eltern können nur gewählt werden, wenn vorher die Bereitschaft zur Kandidatur erklärt wurde (eine E-Mail an die Kita-Leitung oder den Träger ist hierfür ausreichend).
- Grundsätzlich erfolgt die Wahl geheim.
- Die Kandidaten werden in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen zunächst zu Mitgliedern und, nach Erreichen der vorgegeben EA-Mitgliederzahl, zu Ersatzmitgliedern gewählt.
- Eine offene Wahl kann nur dann stattfinden, wenn nicht mehr Kandidaten*innen zur Auswahl stehen, als Mitglieder für den EA zu wählen sind. Dies ist auch nur möglich, wenn kein anwesender wahlberechtigter Elternteil einer offenen Wahl widerspricht. Bei offener Wahl wird über die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Ganzes abgestimmt.

Nur die EV kann mit einer 2/3 Mehrheit eine Urnenwahl beschließen. (Einwurf der Stimmzettel innerhalb einer bestimmten Frist in eine verschlossene Urne in den Räumen der Kita).

Wird die Wahl von den Kandidaten angenommen, kann der neue EA seine Arbeit aufnehmen.



Elternausschuss

Der Elternausschuss besteht aus Vertretern der Elternschaft, die durch die Elternversammlung gewählt werden. Die Größe richtet sich nach den Betreuungsplätzen gemäß der Betriebserlaubnis. Je angefangene zehn Betreuungsplätze ist ein Mitglied zu wählen. Jedoch mindestens drei.

Organisation

- Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.
- Das vorsitzende Mitglied lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.
- Die Kita-Leitung und der Träger sollen an den Sitzungen teilnehmen.
- Die Sitzungen sollten regelmäßig im Abstand von 6 bis 8 Wochen stattfinden.
- Die Termine und Themen der Sitzungen sind rechtzeitig bekannt zu geben, um interessierten Eltern die Teilnahme an der Sitzung zu ermöglichen.
- Protokolle der EA-Sitzungen sind zu erstellen und an die Eltern weiterzuleiten.

Aufgaben

- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Eltern und der Kita im Allgemeinen
- Regelmäßiger Austausch mit der Leitung und den Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätte, sowie dem Träger
- Vertretung der Anliegen der Eltern

Oberste Pflicht des EAs ist es Transparenz zu schaffen.



Kita-Beirat

Der Kita-Beirat ist nach § 7 KiTaG ein Gremium, in dem alle am Kita-Alltag Beteiligten gemeinsam über wesentliche Fragen und Entwicklungsperspektiven der Einrichtung beraten und in grundsätzlichen Angelegenheiten einen gemeinschaftlichen Beschluss fassen. Er tagt mind. einmal im Jahr oder auf Antrag von 30% der Mitglieder. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr.

Aufgaben und Ziele

Aufgabe des Beirats ist es in einem gemeinsamen Diskurs die Qualität der Kita zu verbessern. Ziel ist der Konsens bei grundsätzlichen Angelegenheiten, die die Kita als Ganzes betreffen. Insbesondere bei dauerhaften Veränderungen der Inhalte und Formen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit oder der Angebotsstruktur.

Beispiele:

- Änderungen der Konzeption,
- Änderung der pädagogischen Gruppenstruktur,
- Einführung neuer pädagogischer Programme,
- Veränderung der Öffnungszeiten,
- Veränderung der Verpflegungsangebote,
- regelhaft vorzusehende Maßnahmen bei Personalausfällen.

Diese Aufzählung von Beispielen ist nicht abschließend. Sie erfüllen alle das Kriterium der Dauerhaftigkeit. Dabei beziehen sie sich auf die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit und/oder die Angebotsstruktur in der Kita.

Vorrangige Ziele des Beirats sind die Stärkung der Partizipation aller Beteiligten an der Gestaltung der Kita und die Bildung einer Verantwortungsgemeinschaft.

Der Kita-Beirat beschließt Empfehlungen

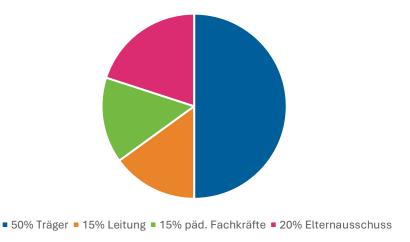
- in grundsätzlichen Angelegenheiten
- gemeinsam mit dem Träger, der Kita-Leitung, den pädagogischen Fachkräften und den Eltern
- in einem Diskursprozess
- unter Berücksichtigung der Perspektive der Kinder



Organisation



Stimmanteile in Prozent



Über die Fachkraft für die Kinderperspektive im Kita-Beirat (FaKiB) wird abgesichert, dass die Kinderperspektive eingebracht und explizit berücksichtigt wird. Sie ist jedoch lediglich beratendes Mitglied im Kita-Beirat.

- Vorsitz: Vertreter des Trägers
- Stellvertretender Vorsitz: Wird auf Vorschlag der vom Elternausschuss entsandten Mitglieder gewählt
- · Beschluss durch einfache Mehrheit
- Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Trägers

Der Kita-Beirat ersetzt nicht die institutionellen Gremien des Elternausschusses und der Elternversammlung, sondern ergänzt sie vielmehr.



Kreiselternausschuss / Stadtelternausschuss

StEA

Stadtelternausschuss

EA

Elternausschuss

KEA

Kreiselternausschuss

LEA

Landeselternausschuss

Vollversammlung

das höchste beschlussfähige Elternmitwirkungsgremium

KiTaG

Kindertagesstättengesetz

KiTaGEMLVO

Elternmitwirkungsverordnung

Was ist ein KEA / StEA?

Gewählte, überörtliche Elternvertretung gemäß § 12 KiTaG.

KEA-Wahl / StEA-Wahl

Der Vorstand des KEA / StEA wird in der Vollversammlung von je zwei Delegierten aus den Reihen der Elternschaft, aller in den Bedarfsplan des Kreis-/Stadtjugendamtes aufgenommenen Kindertageseinrichtungen, gewählt.

- Amtsdauer des Vorstands: 2 Jahre und endet vorzeitig, durch Rücktritt, Abwahl oder wenn das Vorstandsmitglied kein Kind unter 14 Jahren mehr hat.
- Vorzugsweise sollte aus jeder Verbandsgemeinde mind. eine Stimme vertreten sein.

Aufgaben des KEA / StEA

- Ansprechpartner, Berater und Interessensvertretung für Eltern und örtliche EAs bei Fragen, Problemen und Anregungen
- Vermittler/Schnittstelle zwischen allen Kita- Akteuren (Jugendamt, Kitas, Trägern, EAs, Eltern, Kommunalpolitik usw.)
- Vernetzung und Austausch mit anderen KEAs und StEAs
- Entsendung von zwei Delegierten und zwei Ersatzdelegierten in die Vollversammlung des LEA

Ziele des KEA / StEA

- Aufbau und Sicherung des Fortbestandes einer überörtlichen Elternmitwirkung
- Direkter und reger Kontakt zu allen EAs sowie möglichst vielen Kita-Eltern
- Kommunikationsgeber/-Informationsübermittler
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Newsletter, Pressemitteilungen, Infomails usw.)
- Schulungen für EAs und Eltern

Rechte des KEA / StEA

- Beratendes und antragsberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss
- Rechtzeitiges Informations- und Anhörungsrecht bei wesentlichen Angelegenheiten durch das Kreisjugendamt
- Der KEA / StEA ist ausführlich im KiTaG und in der KiTaGEMLVO verankert.



Weiterführende Informationen

Gesetzestexte auf dem Kitaserver RLP https://kita.rlp.de/kita-in-rheinland-pfalz/kita-gesetz/gesetzestexte-und-materialien

Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) Vom 3. September 2019 https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-KTagStGRP2019pG1

Landesverordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGBeiratLVO) https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-KTagStBeiVRPpELS

Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO) https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-KTagStEltVRPpELS

Elternmitwirkungsbroschüre des Landeselternausschusses RLP https://www.lea-rlp.de/elternmitwirkungsbroschuere/

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend https://bmfsfj.de

Kitaserver des Ministerium für Bildung in Rheinland-Pfalz https://kita.rlp.de

Landesjugendamt Rheinland-Pfalz https://lsjv.rlp.de



Stadtelternausschuss Trier

https://www.stea-trier.de kontakt@stea-trier.de



Landeselternausschuss Rheinland-Pfalz

https://www.lea-rlp.de lea@lea-rkp.de

